

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1876

6 (31.5.1876)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Mai 1876.

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 12. Mai d. J.

gnädigst geruht, den Professor Leopold Stizenberger am Gymnasium in Constanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen.

Die Einführung einer einheitlichen Biblischen Geschichte für den kathol. Religionsunterricht in den Schulen des Großherzogthums betr.

Nr. 5290. Den betreffenden Schulbehörden und Lehrern des Großherzogthums wird nachstehender Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 6. April 1876, Nr. 2208, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Mai 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

v. Kottel.

An sämtliche Decanate der Erzdiocese ist zur Eröffnung an den Curatclerus zu erlassen:

In Erwägung der didactischen Vortheile eines einheitlichen Lehrbuches an sich, und entsprechend den anlässlich der jährlichen Religionsprüfungen an uns ergangenen Anträgen schreiben wir anmit

[Handwritten signature]

die biblische Geschichte für kath. Volksschulen, neu bearbeitet von G. Mey, Freiburg bei Herder,

als religiöses Schulhandbuch zum ausschließlichen Gebrauche in den Schulen der Erzdiocese vor, mit dem Beifügen, daß wir zur Erleichterung der Anschaffung gestatten, daß die bisher gebrachten biblischen Geschichten bis zur Schulentlassung beibehalten werden, die aber in die Schulklasse, wo der genehmigte Lehrplan den Gebrauch der biblischen Geschichte vorschreibt, eintretenden Kinder zur Anschaffung der neueingeführten veranlaßt werden sollen.

Preis der feinen Ausgabe broschirt 1 M.; in Leinwand gebunden 1 M. 50 Pf. Preis der gewöhnlichen Schulausgabe in Partien 45 Pf. Ist auch in Halbleinwand solid gebunden zu haben, 55 Pf. Ein Anhang, die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres enthaltend, wird zu 5 Pf. geliefert.

(gez.) Lothar Kübel.

Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 7376. Die Ortsschulrätthe und Lehrer werden unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Mai 1875, Nr. 8035, — Verwaltungsblatt von 1875, Nr. X, S. 102 — auf die soeben erschienene, vielfach vermehrte dritte Auflage der

„Gesundheitspflege für Haus und Schule“ von Dr. S. Pezet de Corval, Oberstabsarzt a. D. Karlsruhe, A. Bielefelds Hofbuchhandlung — Preis 1 M. 20 Pf.,

hiermit aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krapf.

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Nr. 7606. Im künftigen Spätjahre wird erstmals nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. März d. J. (Verwaltungsblatt der diesseitigen Stelle Nr. IV vom 4. April d. J.) eine Prüfung von Lehrerinnen stattfinden. Diejenigen, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben sich vor dem 1. September d. J. nach § 6 der genannten Verordnung und unter genauer Angabe ihrer Adresse bei diesseitiger Stelle zu melden. Eingaben, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt werden.

Auch wird im künftigen Spätjahre nochmals eine Prüfung nach der seitherigen Uebung (Verwaltungsblatt der diesseitigen Stelle Nr. X, Seite 103 von 1874), sowie eine Nachprüfung in einzelnen Lehrgegenständen, die bisher nicht obligatorisch waren, stattfinden. Diejenigen, die sich hiebei betheiligen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 1. September d. J. nach un-

ferer Bekanntmachung in eben genannter Nummer unseres Verordnungsblattes bei diesseitiger Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

Die Ferien an den Mittelschulen betreffend.

Nr. 7396. Mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern wird hinsichtlich der Ferien an denjenigen Mittelschulen, deren Schuljahr im Spätjahr schließt, angeordnet:

1. Die großen Ferien sollen auch fernerhin, wie bisher, an das Ende des Schuljahres fallen, aber nur sechs Wochen dauern und mit dem Ablauf des Monats Juli beginnen.

Der Beginn des neuen Schuljahres fällt somit in der Regel auf den 11. September.

2. Zu Pfingsten soll künftig eine ganze Woche, von Freitag vor Pfingsten bis Donnerstag nach Pfingsten, der Unterricht ausfallen.

3. Die Osterferien sollen, wie bisher, von Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern dauern.

4. Zu Weihnachten sollen die Ferien mit dem 24. Dezember beginnen; sofern dieser Tag aber ein Montag ist, soll der vorhergehende Samstag der letzte Schultag sein. Der Unterricht beginnt nach dem Dreikönigstage, am 7. Januar.

Diese Einrichtung tritt bereits in diesem Schuljahre in's Leben, jedoch mit der Einschränkung, daß dieses Mal der Unterricht zu Pfingsten, wie bisher, nur fünf Tage lang ausgesetzt werden soll.

Karlsruhe, den 29. Mai 1876.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Nr. 7485. Die neu errichtete Stelle eines Gesang- und Turnlehrers an der höheren Töchter-
schule zu Freiburg ist dem Unterlehrer Karl Otto Friß daselbst übertragen worden.

Ferner sind durch Verfügung Großh. Oberschulraths die nachbezeichneten Schulstellen den
dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 6814. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Ivesheim, Bezirksamts Mannheim, dem Hauptlehrer Friedrich Sauer in Hoffsheim, Amts Sinsheim.

Nr. 6815. Die erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Schwegingen, Bezirksamts Schwegingen, dem Hauptlehrer Benjamin Bergold in Mörsch, Amts Ettlingen.

Nr. 6881. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Rheinbischofsheim, Bezirksamts Offenburg, dem Hauptlehrer Leonhard Reinhardt daselbst.

Nr. 7373. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kathol. Volksschule zu Käferthal, Bezirksamts Mannheim, dem Hauptlehrer Joseph Kraft in Kallsheim, Bezirksamts Wertheim.

Nr. 7492. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Triberg, Bezirksamts Triberg, dem Unterlehrer Heinrich Hönig in Bruchsal.

Nr. 7016. Der kathol. Hauptlehrer Johann Nerbel in Gaisbach ist durch Erlass vom 13. März l. J., Nr. 2820, ohne Ruhegehalt aus dem Schulfache entlassen worden.